

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Celle

zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen

Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle vom 07.10.2022 zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen (Amtsblatt für den Landkreis Celle S. 911) mit sofortiger Wirkung auf.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung wird mit sofortiger Wirkung aufgrund der seit 01.03.2023 vollständigen Außerkraftsetzung der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona - Verordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung vom 24. Februar 2023 aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt, als auch über die Internetseite www.landkreis-celle.de öffentlich bekannt gegeben.

Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Landkreis Celle, den 02.03.2023

In Vertretung



Dr. Wietschel